



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 739/08.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5237588-461,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Voß

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 30. Januar 2009

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. März 2008 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und hatte bereits ein Asylverfahren durchgeführt, das im Jahr 2006 erfolglos abgeschlossen worden war; dabei hatte er sich im Wesentlichen darauf berufen, dass er als Ahmadi Probleme in Pakistan gehabt hätte.

Im November 2006 stellte der Kläger u.a. den Antrag, unter Wiederaufgreifen des Verfahrens festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge vom 11. März 2008 lehnte die Beklagte den Antrag ab.

Zur Klagebegründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Nach der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG werde eine öffentliche Religionsausübung der Ahmadis geschützt; diese sei jedoch in Pakistan nicht möglich. In Pakistan gebe es eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure; einzelne Ahmadis seien stets und jederzeit Morddrohungen von religiösen Extremisten ausgesetzt. Es lägen zudem individuelle Gründe vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge vom 11. März 2008 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 ff. AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist begründet.

Zunächst liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Verfahrens gemäß §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 VwVfG vor, soweit sich der Kläger auf das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QualifRL) beruft, die - im Gegensatz zur bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bezogen auf Ahmadis pakistanscher Staatsangehörigkeit) - asylrechtlich nicht nur den Innenbereich privater Glaubensausübung schützt, sondern in Art. 10 (1) b) auch die Außensphäre öffentlicher Glaubensbetätigung.

Vgl. zu dieser Rspr. Urteil des BVerwG vom 24. April 1995
-9C415.94 -.

Der Kläger ist den Bedrohungen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, vgl. §3 Abs. 1 AsylVfG.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Diese Voraussetzungen sind bzgl. des Klägers gegeben.

Der Kläger hat - anknüpfend an seine Ausführungen in der Anhörung vom 22. Februar 2007, Bl. 89 ff. der Beiakte Heft 3 - in der mündliche Verhandlungen glaubhaft zu seinen religiösen Aktivitäten in Deutschland vorgetragen; das Gericht hat dabei den Eindruck gewonnen, dass die öffentlichen Aktivitäten des Klägers und das Werben für die Religion der Ahmadis zur Essenz seiner Religionsausübung zählt. Diese Tätigkeiten knüpfen auch an entsprechende Tätigkeiten in Pakistan an, wobei diese freilich (aufgrund der dort herrschenden Umstände) bei weitem nicht an die hiesigen Aktivitäten heranreichten.

In diesem konkreten, individuellen Einzelfall würde in Pakistan das öffentliche Eintreten des Klägers für seine Religion, das durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 (1) b) QualfRL geschützt ist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu gravierenden Verfolgungshandlungen auch im Sinne von Art. 9 (1) a) QualfRL führen. Das ergibt sich bereits daraus, dass die hier in Rede stehende intensive Religionsbetätigung, zu der für den Kläger auch das Auftreten als Muslim zählt, in Pakistan strafgesetzlich untersagt ist.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Pakistan vom 22. Oktober 2008, II. 1.4 a.

Darüber hinaus würden durch ein derartiges Auftreten nach Einschätzung des Gerichts religiös-extremistische Muslime auf den Plan gerufen werden; der Kläger würde Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sein, wobei er nicht mit einem ausreichenden Schutz durch staatliche Stellen rechnen könnte (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG). Insbesondere bei Auseinandersetzungen mit der islamitischen Gruppierung Khatm-e-Nabuwat, die sich die Bekämpfung der Ahmadis auf die Fahnen geschrieben hat, werden Übergriffe von staatlichen Stellen in der Regel tatenlos hingenommen.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Pakistan vom 22. Oktober 2008, II. 2.

Angesichts dieser besonderen Umstände würde sich für den Kläger auch keine inländische Fluchalternative bieten.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen.

- Voß -